

Ehrenordnung

der Narrenzunft Haigerloch e. V.

vom 1.12.1986, in der Fassung vom 12.05.2017

Ehrungen der Narrenzunft Haigerloch erfolgen durch Verleihung von Orden, Abzeichen oder Urkunden entsprechend den Regelungen dieser Ehrenordnung auf Beschluss des Narrenrates.

1. Maskenträgerabzeichen/Bräutelbubenabzeichen

Das Maskenträgerabzeichen bzw. Bräutelbubenabzeichen wird verliehen
in Bronze für mindestens 20maliges Mitwirken,
in Silber für mindestens 40maliges Mitwirken,
in Gold für mindestens 60maliges Mitwirken

als Maskenträger bzw. Bräutelbub bei den Veranstaltungen der Narrenzunft.

Zu den Veranstaltungen zählen das Häsauslufta, das Fasnetsausrufen, der Kinderumzug, der Fasnetsmontagumzug, das Fasnetsverbrennen, sowie die Teilnahme an auswärtigen Umzügen und Narrentreffen.

Der Maskenmeister bzw. Ratschreiber führt entsprechende Aufzeichnungen.

2. Zunftorden

a) für aktive Mitglieder

Der Zunftorden wird an aktive Mitglieder verliehen

in Bronze nach 15 Jahren,

in Silber nach 25 Jahren,

in Gold nach 40 Jahren.

wenn Sie bereits im Besitz des Maskenträgerabzeichens in Gold sind bzw. 60-mal an den Veranstaltungen der Narrenzunft teilgenommen und danach regelmäßig mitgewirkt haben.

Der Zunftorden wird frühestens 5 Jahre nach dem Maskenträgerabzeichen in Gold verliehen.

b) für Narrenräte, Zunftmeister

An Narrenräte wird der Zunftorden für ihre aktive Mitarbeit verliehen

in Bronze nach 4 Jahren,

in Silber nach 10 Jahren,

in Gold nach 20 Jahren.

an den Zunftmeister

in Silber nach 4 Jahren,

in Gold nach 8 Jahren,

Für die Verleihung des Maskenträgerabzeichens und des Zunftordens ist die Mitgliedschaft ab dem 16. Lebensjahr maßgeblich.

Das Maskenträgerabzeichen in Gold, sowie die Zunftorden werden zusammen mit einer Urkunde verliehen.

3. Bräutelorden

Der Bräutelorden kann verlieren werden an

- a) Mitglieder, die mindestens seit einem Jahr im Vorstand der Bräutelgesellschaft tätig sind,
- b) Mitglieder, die sich mindestens 5 Jahre aktiv bei den Veranstaltungen beteiligt haben,
- c) Mitglieder, die sich um den Brauch des Bräutelns besonders verdient gemacht oder sich in hervorragender Weise für die Bräutelgesellschaft eingesetzt haben,
- d) befreundete Zünfte, bei denen die Bräutelgesellschaft eingeladen ist, oder die anlässlich des Bräutelns von der Bräutelgesellschaft eingeladen sind.

Über weitere Möglichkeiten einer Verleihung entscheidet der Vorstand der Bräutelgesellschaft.

Die Verleihung des Bräutelordens nach den Buchstaben a) bis c) erfolgt nur alle 4 Jahre beim Bräutelball am Fasnetsmontag.

4. Kinder- und Jugendabzeichen (Narrasomablehle)

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr, die als aktive Maskenträger an den Veranstaltungen der Zunft teilnehmen, können mit dem Kinder- bzw. Jugendabzeichen geehrt werden.

Das Kinderabzeichen wird nach Vollendung des 10. Lebensjahres, das Jugendabzeichen nach Vollendung des 15. Lebensjahres verliehen, wenn der Maskenträger in den vorangegangenen 5 Jahren jährlich mindestens an einer Veranstaltung der Zunft teilgenommen hat.

5. Repräsentationsorden

Für Repräsentationszwecke kann an Vertreter anderer Zünfte, des öffentlichen Lebens, der Medien usw. ein besonderer Orden verliehen werden.

Für Narrentreffen wird jeweils ein separater Orden geschaffen, der ebenfalls an den o.g. Personenkreis sowie an zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Narrenräte verliehen wird.

6. Ehrenmitgliedschaft

Verdiente Mitglieder können nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Verleihung einer Urkunde.

7. Ehrennarrenrat

Ausscheidende Narrenräte können nach mindestens 20jähriger Tätigkeit zum Ehrennarrenrat ernannt werden. Sie erhalten das Recht, bei den Veranstaltungen der Narrenzunft das Narrenratshäs weiterhin zu tragen.

8. Ehrenzunftmeister

Ein Zunftmeister, dem bereits der Zunftorden in Gold verliehen wurde, kann auf Beschluss des Narrenrats nach seinem Ausscheiden zum Ehrenzunftmeister ernannt werden.

Form und Aussehen der Orden und Abzeichen legt der Narrenrat, beim Bräutelorden die Bräutelgesellschaft fest. Ebenso die Termine für deren Verleihung.

Anderweitige oder abweichende Ehrungen können von der Hauptversammlung beschlossen werden.